

4. Klasse – Waich

Die **Kernkompetenzen** im Fach Chemie sind:

- Bewusstes Beobachten chemischer Vorgänge – Fähigkeit zur Wiedergabe des Beobachteten – Interpretation:
Der Schüler/die Schülerin kann
 - vorgeführte und selbst durchgeführte Experimente beobachten, das Beobachtete wiedergeben und selbst/mit Hilfe der Lehrperson interpretieren.
 - Laborgeräte wiedererkennen und selbst organisieren.
 - die Sicherheitsvorschriften richtig umsetzen und die Chemikalienkennzeichnungen interpretieren.
 - Arbeitsvorschriften nachvollziehen und durchführen.
- Kennenlernen und Reproduktion chemischer Prinzipien und Arbeitstechniken
- Einfaches Modelldenken
- Anwendung chemischer Symbol- und Formelsprache
- Verständnis des Grundmusters einfacher Reaktionen
- Verständnis chemischer Grundbegriffe
- Erfassung der Zusammenhänge zwischen Mikrokosmos und alltäglichem Erfahrungsbereich
- Verstehen der Bedeutung der Chemie für alle Lebensformen und Lebensvorgänge – das Gelernte im Alltag erkennen/anwenden können

Umsetzung in der Leistungsfeststellung

Für die Semester- bzw. Jahresnote werden die **Test-** und die **Mitarbeitsleistungen** herangezogen.

1. TEST (vgl. LBVO §8)

Als rechtliche Grundlage für die Tests wird die Leistungsbeurteilungsverordnung (Stand 24.8.2018) herangezogen.

- **drei bis vier** 15 minütige Tests
- **Reproduktion der Theorie**
- **Transfer**
- **Reflexion**

2. MITARBEIT (vgl. LBVO §4)

Diese bewertet das Gesamtbild der mündlichen und schriftlichen Leistungen der Schüler und Schülerinnen im Unterricht und bei der Bearbeitung von Projekten, Experimenten und Übungen. Sie setzt sich aus den folgenden Teilen a) bis c) zusammen:

a) Projekte/Experimente

- Mitarbeit in der Gruppe
- Organisation/Planung
- Umsetzung der geforderten Aufträge
- Eigenständigkeit
- Sauberkeit und Genauigkeit bei praktischen Aufgaben
- Bemühen
- Vollständigkeit

- Pünktlichkeit bei Abgaben
- Form der schriftlichen Abgaben

b) Teilnahme am Unterrichtsgeschehen

- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages, bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe, in der Gruppen- und Partnerarbeit
- aktive Teilnahme bei der Wiederholung von Lernstoff und an der Erarbeitung von neuen Lerninhalten
- sorgfältiges Arbeiten in Einzelarbeit, Partnerarbeit oder Gruppenarbeit
- Offenes Lernen: äußere Form, Einhalten des Zeitrahmens, Selbstständigkeit, Selbstkontrolle

c) Übungen zur Sicherung des Unterrichtsertrages

3. MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

- einmal pro Semester auf Wunsch des Schülers/der Schülerin (Die Anmeldung zur Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist - vgl. LBVO §5).
- Falls die Schülerin/der Schüler die geforderten Kompetenzen im Regelunterricht nicht nachweisen kann, hat die Lehrperson die Möglichkeit den Nachweis durch eine Feststellungsprüfung einzufordern - vgl. LBVO §21.
- Diese Prüfungen haben keinen Entscheidungscharakter.

Leistungsbeurteilung: Noten 1-5 (LBVO §14)

Sehr gut - Leistungen weit über das Wesentliche hinausgehend, überdurchschnittliche Eigenständigkeit

Gut - Leistungen über das Wesentliche hinausgehend, merkliche Ansätze zu Eigenständigkeit

Befriedigend - Erfassen und Anwenden des Lehrstoffes in den wesentlichen Bereichen zur Gänze

Genügend - überwiegendes Erfassen und Anwenden des Lehrstoffes in den wesentlichen Bereichen

Nicht genügend - die Erfordernisse werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt

7. Klasse

Die Erarbeitung der Basiskonzepte des Fachs Chemie fordert folgende **Kompetenzen**:

- Wissen organisieren: Recherchieren, Darstellen, Kommunizieren, fachlich (unter Verwendung von Fachsprache) richtig argumentieren und Beteiligung an der Diskussion naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und Modelle.
- Erkenntnisse gewinnen durch Fragen, Untersuchen und Interpretieren: Zu chemischen Fragen, Vermutungen und Problemstellungen eine passende Untersuchung durchführen, protokollieren, planen. Daten und Ergebnisse analysieren, interpretieren und Hypothesen aufstellen.
- Konsequenzen ziehen: Daten, Fakten und Ergebnisse aus verschiedenen Quellen oder Versuchsreihen vergleichen, kritisch hinterfragen und die Gründe für die Annahme oder Verwerfung angeben können. Bedeutung, Chancen und Risiken der Anwendungen von naturwissenschaftlichen Erkenntnissen für sich persönlich und für die Gesellschaft einschätzen können.

Chemisches Wissen und der kompetente Umgang damit ist aufbauend, dh. grundlegendes Wissen und Basiskompetenzen, die in einem Semester erworben wurden, müssen in den darauffolgenden Semestern angewendet und erweitert werden.

Die oben beschriebenen Kompetenzen sind für jedes Themenmodul zu berücksichtigen.

Umsetzung in der Leistungsfeststellung

Für die Semester- bzw. Jahresnote werden die **Test-** und die **Mitarbeitsleistungen** herangezogen.

1. TEST (vgl. LBVO §8)

Als rechtliche Grundlage für die Tests wird die Leistungsbeurteilungsverordnung (Stand 24.8.2018) herangezogen.

- **drei bis vier** 20 minütige Tests
- **Reproduktion der Theorie**
- **Transfer**
- **Reflexion**

2. MITARBEIT (vgl. LBVO §4)

Diese bewertet das Gesamtbild der mündlichen und schriftlichen Leistungen der Schüler und Schülerinnen im Unterricht und bei der Bearbeitung von Projekten, Experimenten und Übungen. Sie setzt sich aus den folgenden Teilen a) bis d) zusammen:

a) Projekte/Experimente

- Mitarbeit in der Gruppe
- Organisation/Planung
- Umsetzung der geforderten Aufträge
- Eigenständigkeit

- Sauberkeit und Genauigkeit bei praktischen Aufgaben
- Bemühen
- Vollständigkeit
- Pünktlichkeit bei Abgaben
- Form der schriftlichen Abgaben
- Inhalt der schriftlichen Abgaben

b) Recherchetätigkeit

- Behandlung eines Textes aus den Medien im naturwissenschaftlichen Kontext
- Der Inhalt des Textes soll verstanden, erklärt und kritisiert werden.

c) Teilnahme am Unterrichtsgeschehen

- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages, bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe, in der Gruppen- und Partnerarbeit
- aktive Teilnahme bei der Wiederholung von Lernstoff und an der Erarbeitung von neuen Lerninhalten
- sorgfältiges Arbeiten in Einzelarbeit, Partnerarbeit oder Gruppenarbeit
- Offenes Lernen: äußere Form, Einhalten des Zeitrahmens, Selbstständigkeit, Selbstkontrolle

d) Übungen zur Sicherung des Unterrichtsertrages

3. MÜNDLICHE ÜBUNGEN (vgl. LBVO §6)

- Ausgesuchte Themen werden in Form eines Referats ausgearbeitet und vorgetragen.

4. MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

- einmal pro Semester auf Wunsch des Schülers/der Schülerin (Die Anmeldung zur Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist - vgl. LBVO §5).
- Falls die Schülerin/der Schüler die geforderten Kompetenzen im Regelunterricht nicht nachweisen kann, hat die Lehrperson die Möglichkeit den Nachweis durch eine Feststellungsprüfung einzufordern - vgl. LBVO §21.
- Diese Prüfungen haben keinen Entscheidungscharakter.

Leistungsbeurteilung: Noten 1-5 (LBVO §14)

Sehr gut - Leistungen weit über das Wesentliche hinausgehend, überdurchschnittliche Eigenständigkeit

Gut - Leistungen über das Wesentliche hinausgehend, merkliche Ansätze zu Eigenständigkeit

Befriedigend - Erfassen und Anwenden des Lehrstoffes in den wesentlichen Bereichen zur Gänze

Genügend - überwiegendes Erfassen und Anwenden des Lehrstoffes in den wesentlichen Bereichen

Nicht genügend - die Erfordernisse werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt

8. Klasse

Die Erarbeitung der Basiskonzepte des Fachs Chemie fordert folgende **Kompetenzen**:

- Wissen organisieren: Recherchieren, Darstellen, Kommunizieren, fachlich (unter Verwendung von Fachsprache) richtig argumentieren und Beteiligung an der Diskussion naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und Modelle.
- Erkenntnisse gewinnen durch Fragen, Untersuchen und Interpretieren: Zu chemischen Fragen, Vermutungen und Problemstellungen eine passende Untersuchung durchführen, protokollieren, planen. Daten und Ergebnisse analysieren, interpretieren und Hypothesen aufstellen.
- Konsequenzen ziehen: Daten, Fakten und Ergebnisse aus verschiedenen Quellen oder Versuchsreihen vergleichen, kritisch hinterfragen und die Gründe für die Annahme oder Verwerfung angeben können. Bedeutung, Chancen und Risiken der Anwendungen von naturwissenschaftlichen Erkenntnissen für sich persönlich und für die Gesellschaft einschätzen können.

Chemisches Wissen und der kompetente Umgang damit ist aufbauend, dh. grundlegendes Wissen und Basiskompetenzen, die in einem Semester erworben wurden, müssen in den darauffolgenden Semestern angewendet und erweitert werden.

Die oben beschriebenen Kompetenzen sind für jedes Themenmodul zu berücksichtigen.

Umsetzung in der Leistungsfeststellung

Für die Semester- bzw. Jahresnote werden die **Test-** und die **Mitarbeitsleistungen** herangezogen.

1. TEST (vgl. LBVO §8)

Als rechtliche Grundlage für die Tests wird die Leistungsbeurteilungsverordnung (Stand 24.8.2018) herangezogen.

- **drei** 20 minütige Tests
- **Reproduktion der Theorie**
- **Transfer**
- **Reflexion**

2. MITARBEIT (vgl. LBVO §4)

Diese bewertet das Gesamtbild der mündlichen und schriftlichen Leistungen der Schüler und Schülerinnen im Unterricht und bei der Bearbeitung von Projekten, Experimenten und Übungen. Sie setzt sich aus den folgenden Teilen a) bis c) zusammen:

a) Projekte/Experimente

- Mitarbeit in der Gruppe
- Organisation/Planung
- Umsetzung der geforderten Aufträge
- Eigenständigkeit

- Sauberkeit und Genauigkeit bei praktischen Aufgaben
- Bemühen
- Vollständigkeit
- Pünktlichkeit bei Abgaben
- Form der schriftlichen Abgaben
- Inhalt der schriftlichen Abgaben

b) Teilnahme am Unterrichtsgeschehen

- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages, bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe, in der Gruppen- und Partnerarbeit
- aktive Teilnahme bei der Wiederholung von Lernstoff und an der Erarbeitung von neuen Lerninhalten
- sorgfältiges Arbeiten in Einzelarbeit, Partnerarbeit oder Gruppenarbeit
- Offenes Lernen: äußere Form, Einhalten des Zeitrahmens, Selbstständigkeit, Selbstkontrolle

c) Übungen zur Sicherung des Unterrichtsertrages

3. MÜNDLICHE ÜBUNGEN (vgl. LBVO §6)

- Ausgesuchte Themen werden in Form eines Referats ausgearbeitet und vorgetragen.

4. MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

- einmal pro Semester auf Wunsch des Schülers/der Schülerin (Die Anmeldung zur Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist - vgl. LBVO §5).
- Falls die Schülerin/der Schüler die geforderten Kompetenzen im Regelunterricht nicht nachweisen kann, hat die Lehrperson die Möglichkeit den Nachweis durch eine Feststellungsprüfung einzufordern - vgl. LBVO §21.
- Diese Prüfungen haben keinen Entscheidungscharakter.

Leistungsbeurteilung: Noten 1-5 (LBVO §14)

Sehr gut - Leistungen weit über das Wesentliche hinausgehend, überdurchschnittliche Eigenständigkeit

Gut - Leistungen über das Wesentliche hinausgehend, merkliche Ansätze zu Eigenständigkeit

Befriedigend - Erfassen und Anwenden des Lehrstoffes in den wesentlichen Bereichen zur Gänze

Genügend - überwiegendes Erfassen und Anwenden des Lehrstoffes in den wesentlichen Bereichen

Nicht genügend - die Erfordernisse werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt